

# GR\_GERICHTE KSK 2017 17 vom 29. März 2017

GR Gerichte, 2017-03-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_KSK\\_2017\\_17](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2017_17)

FR: GR\_GERICHTE KSK 2017 17 du 29 mars 2017

IT: GR\_GERICHTE KSK 2017 17 del 29 marzo 2017

## Regeste

definitive Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

## Erwägungen

### E. 2

Die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens im Betrag von CHF 250.- werden dem Gesuchsgegner auferlegt. Es werden keine ausseramtlichen Entschädigungen zugesprochen.

### E. 3

(Rechtsmittelbelehrung).

### E. 4

a) Der Beschwerdeführer macht in der Begründung seiner Beschwerden sinn- gemäss eine Tilgung der Schuld durch Verrechnung geltend. Die definitive Rechtsöffnung wird abgewiesen, wenn der Schuldner durch Urkunden beweist, dass seine Schuld nach Erlass des Urteils getilgt oder gestundet wurde oder die Verjährung anruft. Tilgung und Stundung müssen bewiesen werden, glaubhaft machen genügt nicht. Der Beweis der Tilgung und Stundung muss durch Urkun- den geleistet werden. Tilgung kann nicht nur durch Bezahlung in Geld, sondern auch durch Verrechnung oder Erlass erfolgen (vgl. BGE 115 III 100; Kurt Amonn/Fridolin Walther, a.a.O., § 19 N. 54 und Urteil des Kantonsgerichts KSK 13 55/57 vom 3. Dezember 2013 E. 7. c)). Im definitiven Rechtsöffnungsverfahren kann Tilgung durch Verrechnung nur dann geltend gemacht werden, wenn die Gegenforderung durch ein gerichtliches Urteil oder durch eine vorbehalts- und be- dingungslose Anerkennung der Gegenpartei belegt ist. Das heisst, die verurkun- dete Gegenforderung muss mindestens zur provisorischen Rechtsöffnung taugen. Die Gegenforderung muss folglich auf einer Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG beruhen, damit sie zur Verrechnung gelangen kann (vgl. BGE 115 III 100; PKG 1990 Nr. 31; Urteil des Kantonsgerichts KSK 13 55/57 vom 3. Dezem- ber 2013 E. 7. d)). Ferner muss der Schuldner sämtliche Voraussetzungen der Verrechnung beweisen: Gegenseitigkeit der Forderung, Fälligkeit und Klagbarkeit der Verrechnungsforderung, Erfüllbarkeit der Hauptforderung und Gleichartigkeit der Leistungen (vgl. Daniel Staehelin, a.a.O., N. 10 zu Art. 81 SchKG). Besteht eine Gegenforderung, erfolgt die Verrechnung nicht *ispo iure*, sondern sie muss vom Verrechnenden erklärt werden (Art. 124 Abs. 1 OR). Will sich der Schuldner auf eine Tilgung durch Verrechnung berufen, muss er daher spätestens im Rechtsöffnungsverfahren eine wirksame Verrechnungserklärung abgeben (vgl. Daniel Staehelin, a.a.O., N. 11 zu Art. 81 SchKG sowie N. 94 zu Art. 82 SchKG). b) Der Beschwerdeführer erhob vor der Vorinstanz keine explizite Verrech- nungseinrede, sondern legte lediglich Umstände dar, die nach seiner Auffassung zur Abänderung des Scheidungsurteils hätten führen müssen. Er bezog sich dabei unter anderem auf den

angeblichen Mehrverdienst seiner geschiedenen Ehegattin Y.\_\_\_\_\_ habe heimlich 48 % anstatt der vereinbarten 40 % gearbeitet. Trotz ihres höheren Einkommens von CHF 460.00 pro Monat habe sie von ihm weiterhin monatlich CHF 3'200.00 an Unterhaltsbeiträgen erhalten. Dies ergebe eine Differenz von CHF 5'520.00 (12 x CHF 460.00) pro Jahr, die er gerne zurückerstattet hätte. Zudem habe sie das Auto im Wert von CHF 10'000.00 sowie die

Seite 7 — 9 Kautions von CHF 5'000.00 behalten dürfen. Die Forderung von Y.\_\_\_\_\_ gehe daher zu weit und sei nicht fair (vgl. Akten der Vorinstanz, act. 4.7). Unter diesen Umständen erscheint fraglich, ob die Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner vorinstanzlichen Stellungnahme überhaupt die Anforderungen an eine wirksame Verrechnungserklärung erfüllen. Dies gilt jedenfalls mit Bezug auf die in der zweiten Beschwerdeschrift angeführte Gegenforderung für die Überlassung des Autos und der Mietkaution, ergibt sich aus der vorinstanzlichen Stellungnahme doch nicht der geringste Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführer deswegen irgendwelche Forderungen gegen die Beschwerdegegnerin hätte geltend machen und zur Verrechnung bringen wollen. Eine erstmals im Beschwerdeverfahren erhobene Verrechnungseinrede kann indessen aufgrund des Novenverbotes (Art. 326 ZPO) nicht mehr berücksichtigt werden. Als materiell-rechtliche Einrede ist die Verrechnungseinrede im Rechtsmittelverfahren nämlich nur noch zu beachten, wenn die Tatsachenbehauptungen und Beweisanträge, mit denen sie begründet wird, novenrechtlich zulässig sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_432/2013 vom 14. Januar 2014 E. 2.2 für das Berufungsverfahren). Sind Noven – wie dies bei der Beschwerde der Fall ist – ausgeschlossen (Art. 326 ZPO), muss eine erst mit der Beschwerde abgegebene Verrechnungserklärung folglich unberücksichtigt bleiben. Was sodann die geltend gemachte Verrechnung mit zu viel bezahlten Unterhaltsbeiträgen angeht, fehlt es jedenfalls ■ wie der Vorderrichter zutreffend erwogen hat ■ am erforderlichen Urkundenbeweis für die Gegenforderung. Um seine Behauptung, dass die Beschwerdegegnerin entgegen der Vereinbarung im Scheidungsverfahren mehr als 40% gearbeitet habe, zu belegen, hat der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren zwar unter anderem ein Arbeitszeugnis (Zwischenzeugnis) von Y.\_\_\_\_\_ vom 11. Januar 2012 eingereicht (vgl. Akten der Vorinstanz, act. 4.6). Darin wird tatsächlich eine Anstellung mit einem Pensum von 48% bestätigt, während im Protokoll über die Anhörung der Parteien im Scheidungsverfahren von einer 40%-igen Erwerbstätigkeit der Ehefrau die Rede ist (vgl. Akten der Vorinstanz, act. 4.4). Dass die Beschwerdegegnerin deswegen einen höheren Verdienst erzielte als denjenigen, der dem Scheidungsurteil zugrunde gelegt wurde, geht daraus hingegen nicht hervor. Dazu kommt, dass ein allfälliger Mehrverdienst nicht automatisch zur Reduktion des Unterhaltsbeitrages in ebensolchem Umfang geführt hätte. Da die Parteien in der gerichtlich genehmigten Scheidungskonvention keine Mehrverdienstklausel vereinbart haben, hätte eine allfällige Anpassung des nachehelichen Unterhalts in einem Abänderungsverfahren vor dem ordentlichen Richter (Art. 129 Abs. 1 ZGB) durchgesetzt werden müssen. Nichts anderes gilt mit Bezug auf die Änderungen in seiner eigenen Lebenssituation (Wiederverheiratung, Geburt einer Tochter, etc.), welche nach Auf-

Seite 8 — 9 fassung des Beschwerdeführers zu einer Senkung der Unterhaltszahlung hätte führen sollen. Solange das Scheidungsurteil des Bezirksgerichts A.\_\_\_\_\_ vom 20. März 2009 nicht durch ein neues Urteil oder eine schriftliche Vereinbarung gemäss Art. 284 Abs. 2 ZPO abgeändert worden ist, bleiben die bisherigen Unterhaltsbeiträge gemäss dem

rechtskräftigen Scheidungsurteil geschuldet und vollstreckbar. Entsprechend fehlt es an einem Anspruch auf Rückerstattung zu viel bezahlter Unterhaltsbeiträge, welcher mit der in Betreuung gesetzten Forderung verrechnet werden könnte. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und ist abzuweisen.

#### **E. 5**

Der angefochtene Rechtsöffnungsentscheid ist somit zu Recht ergangen, womit sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist und abzuweisen ist. Diesen Entscheid kann die Vorsitzende in Anwendung von Art. 18 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; BR 110.100) und Art. 11 Abs. 2 KGV in einzelrichterlicher Kompetenz erlassen.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten werden vorliegend in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) auf CHF 350.00 festgesetzt und mit dem vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe verrechnet. Aufgrund der klaren Sach- und Rechtslage wurde keine Beschwerdeantwort eingeholt, womit Y.\_\_\_\_\_ keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

Seite 9 — 9 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.